

# Christlicher Ratgeber im Todesfall



*Trost und Hilfe im Leid des Todes*



## Vorwort des Pfarrers

Die KMB der Pfarre Kollerschlag gestaltete 1994 eine Broschüre mit dem Titel „Der christliche Ratgeber im Todesfall“. Damit dieser Behelf wieder in Erinnerung gerufen wird, hat sich die Leitung entschlossen, den „Ratgeber“ zu aktualisieren, zu überarbeiten und wieder aufzulegen.

Dieser Behelf erscheint in zwei Teilen:

Der erste Teil beinhaltet im Wesentlichen die Kapitel der ersten Auflage mit Ergänzungen und Änderungen: Grundsätzliches (Gedanken zu Sterben, Tod, Leid- und Trauerbewältigung aus religiöser Sicht), Gebete und Gedanken zur Sterbebegleitung und praktische Hinweise im Todesfalle.

Der zweite Teil als eigenes Heft ist als Feierheft zum Mitbeten bei den Totenwachen und bei der Begräbnisfeier gedacht.

Die Gestaltung der Begräbnisse und die Pflege der Gräber der Verstorbenen gehören zu den ältesten Formen menschlicher Kultur. Einerseits kommt hier die fortwährende Beziehung zum Verstorbenen zum Ausdruck, andererseits zeigt sich darin auch die Wertschätzung dem menschlichen Leben gegenüber.

Betroffenheit überkommt uns, wenn ein uns nahe stehender Mensch in die Ewigkeit gerufen wird. Er geht uns voraus, wir folgen ihm nach. Der Glaube an den lebendigen Gott und die Liebe zu den Menschen helfen uns, dass wir mit ihnen verbunden bleiben. Wer selber um ein Leben in der Nähe Gottes bemüht ist, dem sind die Verstorbenen nicht ferne.

All das findet Ausdruck beim Beten der Totenwache, in der Liturgie des Begräbnisses, durch die Messfeier am Jahrestag seines Heimganges und durch die Pflege des Grabes.

Ist ein Familienmitglied ernstlich erkrankt, sollen ihm die hl. Sakramente (Buße, Eucharistie, Krankensalbung) gespendet werden. Neben den Hinweisen auf den Versehgang finden Sie auf den nächsten Seiten auch Gebete aus dem „Gotteslob“, die mit dem Kranken und für diesen gebetet werden können. Nur selten ist beim Sterben ein Priester dabei. Umso wichtiger ist es, dass die Angehörigen den Sterbenden im Gebet begleiten.

Die hl. Sakramente können nur dem Lebenden gespendet werden. Im Falle eines plötzlichen Todes soll daher der Priester ehestmöglich verständigt werden.

Viele Menschen sterben im Krankenhaus. In jedem Krankenhaus ist eine



*Pfarrer  
KsR Laurenz Neumüller*

Seelsorgestelle eingerichtet, die entweder direkt oder über die Krankenschwestern und den Portier erreichbar ist und für die seelsorglichen Dienste zur Verfügung steht.

Ebenso bietet die neu eingerichtete Hospiz-Bewegung, die in dieser Schrift ab Seite 10 vorgestellt wird, ihre Begleitung den Kranken, Sterbenden und deren Angehörigen im Krankenhaus oder auch zu Hause an.

Allen Mitarbeitern, die an der Überarbeitung des Behelfes mitgewirkt haben, möchte ich meinen Dank aussprechen. Ich hoffe, dass die zweite Auflage des „Christlichen Ratgebers“ wieder die gebührende Aufmerksamkeit findet und im Bedarfsfall die entsprechende Hilfe und Unterstützung bietet.

Laurenz A. Neumüller, Pfarrer

***Die Welt vergeht mit ihrer Pracht,  
Die Zeit entflieht, eh‘du‘s gedacht,  
Und alles nimmt dir einst der Tod,  
Nur eins dir bleibt - nur ich, dein Gott!***



*KMB-Obmann  
Hans Saxinger*

## **Liebe Pfarrangehörige!**

Zu Allerheiligen setzen wir uns mehr mit dem Sterben, mit Tod und Auferstehung auseinander als zu jeder anderen Zeit des Jahres. Es ist daher kein Zufall, dass auch die zweite, überarbeitete Auflage **„DER CHRISTLICHE RATGEBER IM TODESFALL FÜR DIE PFARRE KOLLERSCHLAG“** wieder zu Allerheiligen / Allerseelen erscheint.

An beiden Tagen wird uns die Vergänglichkeit unseres irdischen Lebens und die Erinnerung an ein gottgefälliges Leben ebenso vor Augen geführt wie der Tod, der jeden von uns einmal treffen wird.

Die meisten von uns haben wahrscheinlich im eigenen Leben auch schon Erfahrung mit einem Todesfall in der Familie gemacht. Neben seelischem Leid und Schmerz begleiten den Tod, der manchmal plötzlich und unerwartet eintritt, auch Ratlosigkeit, Stress und Überforderung hinsichtlich der Bewältigung der Begräbnisvorbereitungen.

Neu hinzugekommen ist das Kapitel „Hospiz“: Die Hospizidee stellt die Sorge um schwerkranke und sterbende Menschen sowie um deren Angehörige in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Alles zu tun, um die bestmögliche Lebensqualität bis zuletzt zu gewährleisten, ist das Hauptanliegen von Hospiz und Palliative Care. Der Mensch wird in seiner Ganzheit wahrgenommen.

Wissenswertes zum Erbrecht:

Wir haben uns bemüht, **Wissenswertes zum Erbrecht** im letzten Kapitel zusammenzustellen.

Wenn Sie Ihre Verlassenschaft zu gegebener Zeit regeln, ersparen Sie sich und Ihren Angehörigen viele Probleme, Ärgernisse und Familienzwistigkeiten.

Damit wir uns schon zu Lebzeiten auf unser Scheiden vorbereiten können und die Herausforderungen im Todesfall in unseren Familien bewältigen können, hat die **KMB-Kollerschlag** den vorliegenden Ratgeber herausgegeben, der Ihnen Trost und Hilfe im Leid des Todes sein möge.

Die Broschüre ist grundsätzlich gratis. Zur Begleichung der Druckkosten wären wir jedoch für die Überweisung einer Spende dankbar. **Der Reinerlös fließt dem Neubau unseres Pfarrzentrums zu.**

Hans Saxinger, Obmann der KMB-Kollerschlag

# Gedanken zum Verlust eines Menschen

(Aus der Broschüre „Mut zur Trauer“ von Antje Sabine Naegeli)

Einen geliebten Menschen hergeben zu müssen hinterlässt eine tiefe Wunde im eigenen Leben. Wie gewalttätig und brutal ist das Auseinandergerissenwerden, wenn wir innerlich zusammengewachsen und uns kostbar geworden sind. Abschied nehmen zu müssen gehört zu den Grunderfahrungen, die jedem von uns in verschiedenem Maß und auf verschiedene Weise zugemutet werden. Die Erschütterung, die der Tod eines nahen Menschen in uns auszulösen vermag, kann uns nachhaltig aus dem inneren Gleichgewicht bringen. Aus Angst, das Unerträgliche nicht aushalten zu können, begeben sich Zurückbleibende nicht selten auf die Flucht. Sie überspielen ihren Schmerz, fliehen von einer Aktivität in die nächste, speisen sich ab mit Vernunftargumenten („Das Leben geht weiter“, „Wir müssen ja alle einmal sterben“). So begreiflich die inneren Fluchtimpulse sind, den Abschied wirklich verarbeiten helfen kann uns nur das Zulassen aller aufwühlenden Gefühle.

Wenn ein Angehöriger stirbt, stellt sich uns zunächst eine Vielzahl von Aufgaben, die uns vorerst kaum zur Besinnung kommen lässt. Wir funktionieren und bleiben in unserem Inneren merkwürdig leer und starr. Es kann geschehen, dass Schmerz und Ohnmacht uns erst dann überkommen, wenn alles getan ist und es still um uns wird. Ob es dir wohl tut, jetzt Zwiesprache zu halten mit dem Verstorbenen, eine Kerze für ihn anzuzünden, sein Foto mit Blumen zu schmücken? Auf diese Weise könnte sichtbar werden, dass deine Verbundenheit mit ihm bleibt. Deine Liebe fände einen Weg, sich auszudrücken.

Wer von quälenden Verlassenheitsschmerzen heimgesucht wird, hat oft das Gefühl, von niemandem in der Tiefe verstanden zu sein. Wie sollte ein anderer auch ermessen können, was der Verlust, den du hast hinnehmen müssen, im Innersten für dich bedeutet. Selbst wenn zwei sich nahe Stehende gemeinsam um einen Toten trauern, muss doch jeder seinen ganz eigenen Trauerweg gehen. Nur begrenzt sind Einfühlung und inneres Mitgehen möglich.

Und doch: Die Zeichen der Verbundenheit mit anderen Menschen sind gerade in dieser dunklen Zeit so wesentlich.

Manchmal kann es geschehen, dass wir Zorn gegen den Verstorbenen empfinden, ihn anklagen: „Wie konntest du mich allein lassen!“. Unser Verstand weiß um die Unangemessenheit solcher Vorwürfe, und doch ist es wichtig, sie nicht zu unterdrücken und nicht zu werten. Es geht ja um nichts anderes als um den Versuch unserer Seele, das Unfassbare zu bewältigen.

Je tiefer uns der Abschied getroffen hat, desto unvorstellbarer will es uns schei-

nen, dass wir uns wieder werden einwurzeln können im Leben, auch wenn es nicht mehr so sein kann, wie es vorher war.

Ich wünsche dir, dass der zarte Keim der Hoffnung eines Tages die harte Kruste der inneren Versteinerung und Trauerschwere zu durchbrechen vermag und du zum Leben befreit wirst.

## **Bei gesundheitlichen Problemen Gottes Hilfe durch das Sakrament der Krankensalbung erbitten**

Unser Vater im Himmel will grundsätzlich, dass es uns gut geht, dass wir gesund sind und ein Leben in Fülle leben! Aber auch Krankheit (gesundheitliches Problem) ist für uns Christen nicht sinnlos, sondern führt den Menschen zur Teilnahme am erlösenden Leiden Jesu Christi. Der Kranke ist berufen, auf diese Weise dem Heil der Welt zu dienen. Der kranke Mensch wird aber auch von den Fragen der menschlichen Existenz stärker berührt als der gesunde. Er kann daher bewusster leben und glauben.

Für die besondere Not der Krankheit hat Christus ein eigenes Sakrament vorgesehen. In der Krankensalbung zeigt sich Christus als der Heiland, der die Kranken liebt und der dem Menschen gerade in der Gefährdung des Lebens nahe ist, ja Heilung an Leib und Seele schenken will.

Die Krankensalbung ist kein Sterbesakrament, denn sie erbittet die Heilung des Kranken und kann mehrmals als Sakrament empfangen werden. Sie schließt neben der Beichte (Sündenbekenntnis), Kommunionempfang, Schriftwort, Fürbitten und Gebeten des Priesters die Spendung des Sakraments (Salbung mit Öl) ein. Die Krankensalbung endet mit der Segenspendung.

In unmittelbarer Todesgefahr kann (anschließend) dem Kranken der vollkommene Ablass gewährt werden (Sakrament der Wegzehrung).

Vorbereitung für die Krankensalbung: **Kreuz - Kerzen - Weihwasser**

# Vom Sterben des Christen

*Das Sterben des Christen: mit Christus durch den Tod zum Leben*

Das Leben des Menschen ist überschattet von der Gewissheit des Todes. Christus aber hat in seinem Sterben den Tod besiegt und in seiner Auferstehung uns den Zugang zum ewigen Leben geöffnet. In der Taufe wird der Mensch mit Christus verbunden und erhält Anteil an seinem Leben. In der Kommunion empfängt der Christ den Leib des Herrn als Kraft für seinen Weg durch das Leben; für den Gläubigen wird die Kommunion auch zur Wegzehrung auf dem letzten Weg durch den Tod in das ewige Leben. Wer daher lebt und stirbt im Glauben an diese Verbindung mit dem Herrn, in der Hoffnung auf die Vollendung im Tod und in der Liebe zu Gott und den Menschen, für den ist das Sterben Übergang ins neue Leben. Beim Begräbnis ehren wir den Leib, in dem dieses menschliche und göttliche Leben sich ausgeprägt hatte, und geben ihn der Erde zurück als Samenkorn für die Auferstehung.

Vom Sterben eines Christen ist die ganze Gemeinde betroffen. Ihre Aufgabe ist es, für den Verstorbenen zu beten, in Gebet und Gesang den Glauben an die Auferstehung zu bekräftigen, die Angehörigen dadurch in ihrem Schmerz zu trösten und durch Werke der Nächstenliebe die Verbundenheit der Glieder mit Christus und untereinander zu stärken.

*Gotteslob 77 1*

## Gebete im Alter

Herr, ich bin alt, schwach und krank, ich kann nichts mehr tun; aber du lässt mich leben. So will ich da sein für dich. Hilf mir, dass ich all die Dienste, die ich von anderen brauche, willig und dankbar annehme. Gib du deinen Segen allen, die mir Gutes tun.

*Gotteslob 11 1*

Himmlischer Vater, ich fühle, dass mein Leben zur Neige geht, und manchmal habe ich Angst, dass es nicht so war, wie es hätte sein sollen. Ich kann nicht mehr viel dazu tun; trotz allem danke ich dir dafür. Lass mich nun zur Ruhe kommen. Lass diese kurzen Jahre, die du mir noch schenken willst, zu einem guten Abschluss meines Lebens werden. Lass mich offen sein für alle Menschen, die meine Liebe brauchen. Lass mich Verständnis haben für junge Menschen, mich freuen auch an dem, was ich selber nicht mehr tun kann. Lass mich durch mein Beten teilhaben an allem, was nach deinem Willen in der Welt geschieht. Komm du in meine Einsamkeit. Erfülle sie mit deiner Liebe. Lass den Weg sichtbar werden, den wir Menschen alle gehen, den Weg zur Ewigkeit.

*Gotteslob 11 2*



O Herr, bitter ist das Brot des Alters und hart. Wie erschien ich mir früher reich - wie arm bin ich nun, einsam und hilflos. Wozu taue ich noch auf Erden? Schmerzen plagen mich Tag und Nacht, träge rinnen die Stunden meiner schlaflosen Nächte dahin; ich bin nur noch ein Schatten dessen, der ich einmal war. Ich falle den anderen zur Last. Herr, lass es genug sein. Wann wird die Nacht enden und der lichte Tag aufgehen? Hilf mir geduldig zu sein. Zeig mir dein Antlitz, je mehr mir alles andere entschwindet. Lass mich den Atem der Ewigkeit verspüren, nun, da mir aufhört die Zeit. Auf dich, Herr, habe ich gehofft; lass mich nicht zugrunde gehen in Ewigkeit. *Michelangelo*

## **Gebete im Angesicht des Todes**

Herr, ich weiß, dass du mich liebst, dass mein Sterben genauso in deinen Händen liegt wie mein Leben. Ich will glauben, dass alles, so wie es kommt, in deine Liebe eingeschlossen ist. So wie du esfügst, wird es gut sein für mich. Hilf mir, deinen Willen zu verstehen und anzunehmen. Hilf mir, täglich bereit zu sein, wenn du mich rufst. Lass mich versöhnt mit dir sterben, in der Hoffnung, dass du mir alles zum Guten wendest. - Herr, dein Wille geschehe.

*Gotteslob 12 1*

Allmächtiger Gott, unergründlich sind deine Geheimnisse und unerforschlich deine Wege. Du hast mich erschaffen und willst mich nun wieder zu dir nehmen. Alles, was ich bin und habe, lege ich in deine Hände zurück. Schenke mir deine vergebende Liebe. Hilf mir, dass ich allen vergeben kann. Nimm hin mein Leben und verwandle es. Lass mich auferstehen und ewig leben in deiner Herrlichkeit.

*Gotteslob 12 2*

## **Gebete unmittelbar nach dem Verscheiden**

**A.:** Kommt herzu, ihr Heiligen Gottes, / eilt ihm (ihr) entgegen, ihr Engel des Herrn. / Nehmt auf seine (ihre) Seele / und führt sie hin vor das Antlitz des Allerhöchsten.

**V.:** Christus nehme dich auf, der dich berufen hat, und in das Himmelreich sollen Engel dich geleiten.

**A.:** Nehmt auf seine (ihre) Seele / und führt sie hin vor das Antlitz des Allerhöchsten.

**V.:** Herr, gib ihm (ihr) die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihm (ihr).

**A.:** Nehmt auf seine (ihre) Seele / und führt sie hin vor das Antlitz des Allerhöchsten.

**V.:** Lasset uns beten: Herr, unser Gott, wir empfehlen dir unseren Bruder (Schwester) N. In den Augen der Welt ist er (sie) tot. Laß ihn (sie) leben bei dir. Und was er (sie) aus menschlicher Schwäche gefehlt hat, das tilge du in deinem Erbarmen. Durch Christus, unseren Herrn.

**A.:** Amen.

**V.:** Gott, ich glaube, dass du der Lebendige bist, und dass N. in deinem Schoße ruht.

Ich will N. dir anvertrauen, will ihn (sie) nicht festhalten, sondern loslassen. Ich vertraue darauf, dass er (sie) bei dir glücklich ist.

Ich will ihn (sie) nicht fesseln an mein Leben und nicht binden an diese Welt. Und ich will mich nicht binden an ihn (sie).

Mach mich frei für ein lebendiges Leben in österlicher Freude.

Und gib N. alles Licht und alles Leben.

## **Gebete für verstorbene Angehörige und Freunde**

### *Dank für einen Verstorbenen*

Wir danken dir, Herr Gott, für diesen Menschen, der so nahe und kostbar war und der uns plötzlich entrissen ist aus unserer Welt. Wir danken dir für alle Freundschaft, die von ihm ausgegangen, für allen Frieden, den er gebracht hat; wir danken dir, dass er durch sein Leiden Gehorsam gelernt hat, und dass er bei aller Unvollkommenheit ein liebenswerter Mensch geworden ist. Wir bitten dich, Herr, dass wir alle, die mit ihm verbunden sind, jetzt auch, gerade wegen seines Todes, tiefer miteinander verbunden seien. Und auf Erden mögen wir gemeinsam in Frieden und Freundschaft deine Verheißung erkennen: Auch im Tod bist du treu.

*Gotteslob 26 1*

### *für den verstorbenen Ehepartner*

Vater, du hast meinen Mann (meine Frau) zu dir genommen. Wir sind ein Stück unseres Lebens miteinander gegangen. Wir haben vieles miteinander geteilt, Freud und Leid, frohe und schwere Stunden. Es war schön, wenn es auch nicht immer leicht war. Dafür danke ich dir. Nun hat mein Mann (meine Frau) zuerst das Ziel erreicht. Ich bleibe allein zurück. Lohne ihm (ihr) alle Liebe und Treue mit ewiger Freude; mir aber gib Kraft zu sagen: dein Wille geschehe, auch wenn dein Weg unbegreiflich ist. Und lass uns im Himmel mit dir vereint sein. Maria, Trösterin der Betrübten, bitte für uns.

*Gotteslob 26 2*

## *Stärker als der Tod*

Herr, unser Gott, du bist allen nahe, die zu dir rufen. Auch wir rufen zu dir aus Not und Leid. Lass uns nicht versinken in Mutlosigkeit und Verzweiflung, sondern tröste uns durch deine Gegenwart. Gib uns die Kraft deiner Liebe, die stärker ist als der Tod. Mit unseren Verstorbenen führe auch uns zu neuem und ewigem Leben.

*Gotteslob 35 3*

## **Der schmerzhafteste Rosenkranz**

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ich glaube an Gott, . . .

Ehre sei dem Vater, . . .

Vater unser . . .

Gegrüßet seist du, Maria, . . . (je 1 x)

*Jesus, der in uns den Glauben vermehre*

*Jesus, der in uns die Hoffnung stärke*

*Jesus, der in uns die Liebe entzünde*

Ehre sei dem Vater, . . .

Vater unser . . .

Gegrüßet seist du, Maria, . . . (je 10 x)

*Jesus, der für uns Blut geschwitzt hat*

*Jesus, der für uns geißelt worden ist*

*Jesus, der für uns mit Dornen gekrönt worden ist*

*Jesus, der für uns das schwere Kreuz getragen hat*

*Jesus, der für uns gekreuzigt worden ist*

Herr, gib allen Verstorbenen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen.

Lass sie ruhen in Frieden. **Amen.**



## **Litanei**

**V.:** Herr, erbarme dich unser

**V.:** Christus, erbarme dich unser

**V.:** Herr, erbarme dich unser

**V.:** Gott Sohn, Erlöser der Welt

**V.:** Gott, Heiliger Geist

**V.:** Heiliger, dreifaltiger Gott

**V.:** Heilige Maria

**A.:** Herr, erbarme dich unser

**A.:** Christus, erbarme dich unser

**A.:** Herr, erbarme dich unser

**A.:** Bitte für uns

V.: Heiliger Josef  
V.: Heiliger Michael  
V.: Alle Heiligen Gottes  
V.: Jesus, am Kreuz gestorben  
V.: Auferstanden in Herrlichkeit  
V.: Jesus, sei uns gnädig  
V.: Sei uns barmherzig  
V.: Von allem Bösen  
V.: Von aller Sünde  
V.: Von Hass und Feindschaft  
V.: Von der Angst vor dem Leben  
V.: Durch dein Kreuz und Leiden  
V.: Wir armen Sünder  
V.: Dass wir an dich glauben  
V.: Dass wir auf dich hoffen  
V.: Dass wir dich lieben  
V.: Dass wir in dir leben  
V.: Dass unsere Toten bei dir leben  
V.: Geheimnis des Glaubens  
**A.: Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.**  
V.: O Herr, gib ihm/ihr die ewige Ruhe  
**A.: und das ewige Licht leuchte ihm/ihr**  
V.: Herr, las ihn/sie ruhen in Frieden  
**A.: Amen**

**A.: Bitte für uns**

**A.: Bittet für uns**

**A.: Erbarme dich unser**

**A.: Herr und Gott, befreie uns**

**A.: Wir bitten dich, erhöre uns**

### **Gebet zur Einsegnung**

**Pr.:** Aus tiefer Seele rufe ich zu dir, mein Herr und Gott, erhöre mein Gebet!

**A.:** **O, neige dein Ohr in Gnaden meinem innigen Flehen!**

**Pr.:** Wolltest der Sünden du gedenken, mein Herr und Gott, wer könnte da bestehen?

**A.:** **Ich weiß, bei dir wohnt Milde und dein Gesetz gibt mir Vertrauen.**

**Pr.:** Ja, auf sein Wort vertraue ich und auf den Herrn hofft meine Seele.

**A.:** **Vom Morgengrauen bis zur Nacht hoffe mein Volk auf den Herrn!**

**Pr.:** Denn beim Herrn wohnt gnädiges Erbarmen, bei ihm findest du Heil und Rettung.

**A.:** **Er selbst wird sein Volk erlösen von all seinen Sünden.**

# Grundsätze der Hospizarbeit

Die Hospizidee stellt die Sorge um schwerkranke und sterbende Menschen sowie um deren Angehörige in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Alles zu tun, um die bestmögliche Lebensqualität bis zuletzt zu gewährleisten, ist das Hauptanliegen von Hospiz und Palliative Care. Der Mensch wird in seiner Ganzheit wahrgenommen, daher erfolgt auch das Handeln auf den unterschiedlichen Ebenen des Menschseins.

1. Auf der physischen Ebene geht es vor allem um die Symptomkontrolle, im Besonderen um die Bekämpfung körperlicher Schmerzen und anderer unangenehmer Begleitsymptome der Krankheit oder eventuell eingesetzter Medikamente. Auf dieser Ebene sind in erster Linie der behandelnde Arzt und das Krankenpflegepersonal zuständig. Die Hospizbewegung sieht ihren Auftrag darin, die Anwendung und Bedeutung wirksamer Schmerztherapie zu unterstreichen und hinzuweisen, dass mit den Möglichkeiten der modernen Schmerztherapie körperliche Schmerzen weitgehend unter Kontrolle gebracht werden können. Ängste vor einer Abhängigkeit von Morphinen sind auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse als unnötig zu betrachten. Die Hospizbewegung ermutigt PatientInnen und Angehörige eine wirksame Schmerzbehandlung einzufordern.
2. Auf der psychischen Ebene geht es um das seelische Gleichgewicht von lebensbedrohlich Erkrankten. Alle Menschen, seien es Professionelle oder Laien, die in Verbindung mit solchen PatientInnen stehen, haben Einfluss auf dieses Gleichgewicht. Es gilt diese Einflussmöglichkeit zum Wohle der Betroffenen verantwortungsvoll zu nutzen und dazu beizutragen, dass sie wieder das seelische Gleichgewicht erlangen und so ein Stück Lebensqualität erfahren.
3. Auf der sozialen Ebene machen lebensbedrohlich Erkrankte häufig die Erfahrung, dass sie auf Grund ihrer Diagnose aus bisherigen Beziehungen „hinausfallen“. Dort, wo die soziale Dimension für PatientInnen nicht mehr ausreichend abgedeckt ist, bieten regionale Hospizdienste eine Wegbegleitung auf Zeit an. Bestehende tragfähige Beziehungen werden bestärkt, die Angehörigen in ihrer Eigenverantwortung belassen. Durch die Hospizarbeit wird dem Phänomen „sozialer Tod“ entgegengetreten.

4. Gerade in der letzten Lebensphase wird sich der Mensch seiner spirituellen Dimension oft neu bewusst. Die Hospizbewegung anerkennt die individuellen Lebensentwürfe und Glaubensentscheidungen der Menschen und nimmt sie respektvoll zur Kenntnis. Wo PatientInnen mit ihren BegleiterInnen über spirituelle Fragen sprechen möchten, sind diese bereit zum Dialog. Wo dies gewünscht ist, werden auch SeelsorgerInnen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft beigezogen. Die Hospizbewegung baut auf dem christlichen Menschenbild auf und lehnt jede religiöse Vereinnahmung von Sterbenden entschieden ab.

Auf dem Weg der Begleitung **bestimmen die Betroffenen und Angehörigen selbst**, welchen Weg sie gehen möchten und wie weit und intensiv sie begleitet werden möchten.

Die Hospizbewegung steht für einen **offenen Umgang mit dem Sterben und dem Tod** und bekennt sich zu einer ehrlichen Kommunikation mit den Betroffenen.

Die Hospizbewegung steht für **Zusammenarbeit der Professionen**: Die jeweiligen Sichtweisen und Möglichkeiten der Medizin, der Krankenpflege, der Seelsorge und der Sozialarbeit sollen sich zum Wohle der Betroffenen ergänzen und bereichern. Dazu ist ein regelmäßiger Austausch unter den genannten Berufsgruppen notwendig.

Die Hospizbewegung bekennt sich zu einer **kooperativen Arbeitsweise mit allen behandelnden Ärzten**, insbesondere mit **Hausärzten** und allen beteiligten sozialen Einrichtungen und Diensten.

#### **CARITAS - MOBILES HOSPIZ ROHRBACH**

*Adresse:* 4150 Rohrbach, Mitterfeld 15A  
Tel.: 07289-8032-2025  
[hospiz-caritas-rohrbach@aon.at](mailto:hospiz-caritas-rohrbach@aon.at)

*Bankverbindung:* RAIBA Rohrbach, BLZ 34410; Konto: 6019665

*Ansprechpersonen:* Elisabeth Grill, DGKS (Stützpunktleiterin)  
Maria Rothbauer, Familienhelferin (Sekretariat)

*Service:* Mobile Hospizbetreuung

# Hospiz und Krankenhausseelsorge

## Hospizkarenz trat im Juli 2002 in Kraft

Am 23. Mai 2002 wurde vom österreichischen Parlament einstimmig der Gesetzesentwurf zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung einer Karenz zur Sterbebegleitung verabschiedet, wonach pflegebegleitende Personen einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung oder Veränderung ihrer Normalarbeitszeit erhalten können.

Diese **Familienhospizkarenz** ist mit 1. Juli 2002 für ganz Österreich in Kraft getreten.

Mit der Familienhospizkarenz betritt Österreich sozialpolitisches Neuland und setzt einen **Meilenstein in der europäischen Sozialpolitik**, der richtungweisend für die Zukunft Europas werden könnte.

## \* Was ist die Familienhospizkarenz?

**Sie ist ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung, Änderung oder Freistellung von der Normalarbeitszeit für ArbeitnehmerInnen zur Begleitung sterbender Angehöriger.**

Damit wird den Bedürfnissen sterbender Menschen und ihrer Angehörigen Rechnung getragen, „Lebensqualität bis zuletzt“ durch die Präsenz vertrauter Angehöriger zu gewährleisten.

## \* Wer kann sie in Anspruch nehmen?

**Familienhospizkarenz können Ehepartner, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und Geschwister in Anspruch nehmen. Die Sterbebegleitung kann auch mehreren Angehörigen gleichzeitig ermöglicht werden. Sie ist nicht an den gemeinsamen Wohnsitz gebunden und hängt nicht von Pflegehandlungen beim Sterbenden ab.**

So kann zB das Elternpaar eines sterbenden Kindes, das zur Schmerztherapie tageweise zwischen Spital und zuhause pendelt, entscheiden, dass beide ihre Arbeitszeit reduzieren, um abwechselnd das Kind zu begleiten. Männer und Söhne werden indirekt eingeladen, Tage oder Wochen in die Begleitung eines sterbenden Elternteils zu investieren. (Schwiegertöchter können die Hospizkarenz ja nicht beanspruchen.) Es ist allerdings noch viel Bewusstseinsarbeit zu leisten, dass Sterbebegleitung nicht nur Frauensache werden darf, sondern auch Männer diesen letzten Liebesdienst für Angehörige zu leisten bereit sein müssen.

\* Wie lange kann die Familienhospizkarenz dauern?

Familienhospizkarenz kann grundsätzlich drei Monate dauern und auf sechs Monate verlängert werden. ArbeitnehmerInnen sind während der Sterbebegleitung und 4 Wochen danach vor Kündigung geschützt: Sie bleiben kranken- und pensionsversichert. Um einen wichtigen zweiten Schritt wird von der Caritas und dem Dachverband Hospiz Österreich allerdings derzeit noch gekämpft: Für jene, die sich eine solche Karenzierung nicht leisten können, weil ihnen der Wegfall des Arbeitslohnes die Existenzsicherung nimmt, muss ein Härtefonds zur temporären Unterstützung geschaffen werden.

\* Ist die Familienhospizkarenz nur für die Betreuung Sterbender vorgesehen?

Nein! Auch für die Pflege eines schwerst erkrankten Kindes (selbst wenn es nicht direkt sterbend ist ) kann Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden.

\* Wie beantragt man die Familienhospizkarenz?

Ein Antrag auf die Genehmigung von Familienhospizkarenz ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich einzubringen. Wenn kein Konsens zustande kommt, kann der Arbeitnehmer trotzdem 5 Tage nach Bekanntgabe die Karenz antreten, bis gerichtlich weiter entschieden wird.

Angehörige, die Hospizkarenz in Anspruch nehmen, dürfen nicht allein gelassen werden: Nur wenn ein Netz von professionellen haupt- und ehrenamtlich Helfenden, wenn Mobile Hospizteams und in Schmerztherapie optimal ausgebildete Ärzte die notwendige Unterstützung zu leisten bereit sind, wird die neue Möglichkeit der Familienhospizkarenz Entlastung und Sicherheit gewährleisten. „Lebensqualität bis zuletzt“

Angehörige müssen den Mut haben oder dazu ermutigt werden, in diesen psychisch und physisch oft sehr herausfordernden Tagen und Wochen auch für sich selbst Hilfe anzunehmen.

*Kurz ist die Lebenszeit,  
ohne End die Ewigkeit,  
drum Sorge nicht so viel für die Lebenszeit,  
desto mehr aber für die Ewigkeit.*



# Patienten-Willenserklärung

Das nachfolgende Kapitel darf man nicht verwechseln mit aktiver Sterbehilfe. Die Willenserklärung will es Ärzten ermöglichen, ein menschenwürdiges Sterben nach den eigenen Wünschen des Patienten zulassen zu können.

## **Begleitbrief für die Willenserklärung/Patientenverfügung**

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn man als Kranke(r) nicht mehr in der Lage ist, persönlich den Willen zu äußern und eine Heilung der Krankheit nicht mehr möglich ist. Sie hilft den behandelnden Ärzten, die Therapie an den Wünschen des Patienten auszurichten und damit dem Patienten ein menschenwürdiges Sterben entsprechend den eigenen Vorstellungen zu ermöglichen.

Der Text dieser Willenserklärung/Patientenverfügung wurde mit den Verantwortlichen der Hospizbewegung in den österreichischen Bundesländern abgestimmt: Er basiert auf der Vorarbeit und den positiven Erfahrungen der Tiroler Hospiz-Gemeinschaft, die ihn unter Leitung von Staatsanwalt Dr. Bachlechner in Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonen erstellt hat. Die Textelemente wurden von rechtlicher, ärztlicher und ethischer Seite abgeklärt. Auch von kirchlicher Seite wurde die Patientenverfügung ausdrücklich begrüßt. Bischof Dr. Reinhold Stecher bezeichnet sie sowohl „vom allgemein-menschlichen als auch vom religiösen Standpunkt als empfehlenswert“.

## Die Willenserklärung/Patientenverfügung besteht aus drei Teilen:

1. Mit den genannten Vertrauenspersonen sollten Sie Ihre Wünsche besprechen, damit diese auch sicher über Ihre Vorstellungen informiert sind.
2. Aus den formulierten Texten können Sie durch Ankreuzen und/oder Durchstreichen auswählen.
3. Außerdem gibt es Raum für eigene Wünsche. Wenn der Platz nicht ausreicht, können Sie ein zusätzliches Blatt beifügen.

Bitte bewahren Sie die ausgefüllte Patientenverfügung sorgfältig bei Ihren Dokumenten auf und teilen Sie den Vertrauenspersonen und Ihren nächsten Verwandten mit, wo sie sich befindet. Noch besser ist es, wenn Sie eine Kopie der Erklärung auch bei einer Vertrauensperson hinterlegen. Dies kann ein Angehöriger oder Ihr Arzt, Seelsorger, Rechtsberater etc. sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Dienststellen der Hospizbewegung im jeweiligen Bundesland.

## **Rechtliche Kurzinformation zur Willenserklärung und ärztlichen Behandlung von Patienten mit eingeschränkter Erklärungsfähigkeit**

Bei der Behandlung von Schwerkranken am Ende ihres Lebens ist es zum Wohl des Patienten manchmal nicht mehr sinnvoll, alles einzusetzen, was an medizinischen Möglichkeiten zur Verfügung steht. Die Willenserklärung will es Ärzten ermöglichen, ein menschenwürdiges Sterben nach den eigenen Wünschen der Patienten zulassen zu können, ohne rechtliche Bedenken haben zu müssen.

Im Sinne der weltweit tätigen Hospiz-Bewegung wenden wir uns ausdrücklich gegen jegliche Maßnahmen der aktiven Sterbehilfe (Euthanasie). Gleichzeitig sind Ärzte jedoch nicht verpflichtet, einen unabwendbaren Sterbeprozess gegen den Willen des Patienten zu verlängern.

### **Die ärztliche Behandlungspflicht**

Im Wesentlichen ist der Bereich der ärztlichen Behandlungspflicht sowie deren Grenzen durch zwei Gesetzesstellen beschrieben:

§ 22(1) ÄrzteG: Ziel der ärztlichen Tätigkeit ist das Wohl der Kranken. „Der Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztlicher Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden oder Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat hierbei nach Maßgabe ärztlicher Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.“

§ 110(1)StGB: Zur Heilbehandlung bedarf es der Zustimmung des Patienten „Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

### **Behandlung von Patienten mit eingeschränkter Erklärungsfähigkeit**

Ist der Patient nicht mehr in der Lage, seinen Willen mitzuteilen, so ist für die weitere ärztliche Behandlung der mutmaßliche Wille des Patienten maßgebend. Für die Einschätzung dieses mutmaßlichen Willens des Patienten sind primär die mündlichen und schriftlichen Äußerungen des Patienten entscheidend.

Eine schriftliche Willenserklärung ist ein wichtiges Indiz für den mutmaßlichen Willen des Patienten. Wenn angenommen werden kann, dass es sich dabei um den ernstlichen Willen des Patienten handelt, bietet die schriftliche

Willenserklärung dem Arzt die rechtliche Absicherung, den Wünschen des Patienten folgen zu können.

Eine Willenserklärung kann natürlich nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Willensäußerungen schaffen. Sie kann damit auch die ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation nicht vorwegnehmen. Die Willenserklärung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung zum eigenen Sterben und beinhaltet die Bitte an den Arzt, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen.

Gemäß der geltenden Lehre ist der Wille des Patienten, den natürlichen Sterbeprozess nicht zu hindern, grundsätzlich für den Arzt verpflichtend. Ausgenommen davon sind allerdings Handlungen, die gegen bestehende Gesetze verstoßen (z.B. aktive Sterbehilfe oder Mitwirkung am Selbstmord sowie Tötung auf Verlangen).

Um dem behandelnden Arzt auch die Sicherheit geben zu können, dass sich in der Willenserklärung keine rechtswidrigen Wünsche befinden, wurde diese Willenserklärung unter Leitung von Staatsanwalt Dr. Josef Bachlechner zusammengestellt. Sie entspricht damit voll der österreichischen Rechtslage.

### **Nicht-Notwendigkeit der schriftlichen Willenserklärung**

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass eine Willenserklärung in schriftlicher Form erfolgen muss. Durch die Schriftform kann aber auch nach dem Tod des Patienten nachgewiesen werden, dass eine derartige Willenserklärung vorgelegen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltender Lehre und Rechtsprechung der Arzt auch ohne Willenserklärung nicht verpflichtet ist, einen irreversiblen Sterbeprozess zu verlängern.

Die rechtliche Verpflichtung des Arztes liegt im Wohl des Patienten. Es gibt keine Pflicht zur Lebensverlängerung um jeden Preis. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Behandlung hängt davon ab, ob sie dem Wohl des Patienten in dieser konkreten Lebenssituation noch dienlich ist. Gerade wenn durch die Behandlung ein qualvolles Sterben nur verlängert oder ein menschenwürdiges Sterben verhindert würde, so besteht keine Verpflichtung des Arztes, diese Behandlung durchzuführen, auch wenn dadurch auf eine Lebensverlängerung verzichtet wird.

## **Patientenverfügung / Willenserklärung**

*Gilt nur für den Fall, dass ich mich selbst über einen Zeitraum von mehreren Tagen oder Wochen nicht mehr äußern kann und auch keine reale Aussicht auf meine Mitteilbarkeit besteht.*

### **Willenserklärung**

Bei klarem Bewusstsein gebe ich hiermit meinen Willen für den Zeitpunkt bekannt, an dem ich infolge Krankheit, Schwäche oder Bewusstlosigkeit nicht mehr in der Lage bin, meine Wünsche mitzuteilen.

Vor- und Nachname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Religionsbekenntnis:

.....

Straße:

.....

PLZ, Ort:

.....

ev. Telefon:

.....

Kann ich wegen Krankheit, Schwäche oder Bewusstlosigkeit meinen Willen nicht mehr mitteilen, so ermächtige ich folgende Vertrauenspersonen, die notwendigen medizinischen Entscheidungen im Sinne dieser Erklärung für mich zu treffen:

1) Vor- und Nachname:

.....

Anschrift:

.....

Telefon:

.....

2) Vor- und Nachname:

.....

Anschrift:

.....

Telefon:

.....

Ich vertraue auf die Ärzte, dass sie meine Menschenwürde achten und auch in Situationen, in denen ich meinen Willen nicht mehr mitteilen kann, meine Entscheidungen respektieren. Solange nach medizinischer Erkenntnis Aussicht auf Erholung aus diesem Zustand besteht, will ich nach den geltenden Regeln der Medizin behandelt werden. Ich akzeptiere Eingriffe, die zur Genesung oder Erholung unerlässlich sind und zur Durchführung einer schonenden und menschenwürdigen Pflege notwendig sind.

- \* Bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit
  - \* Im Falle einer nicht mehr endenden Bewusstlosigkeit
  - \* Bei wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns lehne ich eine Intensivtherapie oder eine Wiederbelebung ab.  
Ist auf Grund meines Gesundheitszustandes ein bewusstes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr zu erwarten, so verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung zu jeder medizinischen Maßnahme, die nur der Verlängerung des Sterbevorganges oder der Verlängerung des Leidens dient. Ich erbitte jedoch eine Behandlung nach den Prinzipien der Palliativmedizin (palliativ = Schmerz und Angst lindernd, erleichternd).
  - \* Ich erwarte eine wirkungsvolle Schmerzlinderung, auch wenn dadurch eine geringfügige Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
  - \* Ich erwarte eine meiner Konfession entsprechende religiöse Begleitung oder Betreuung.  
Ich wünsche in meiner letzten Lebensphase
  - \* mir die Pflege in meiner Familie zu ermöglichen
  - \* nach Möglichkeit auf eine Palliativstation oder in ein Hospiz gebracht zu werden.
- Raum für weitere Wünsche:

.....

Ich bitte meine behandelnden Ärzte, ihre Entscheidungen bezüglich meiner lebenserhaltenden Therapie gewissenhaft und nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung zu treffen und mit den vorstehend genannten Vertrauenspersonen zu besprechen sowie diese über meinen Zustand und die Prognose ohne Vorbehalt aufzuklären. Zu diesem Zweck entbinde ich meine behandelnden Ärzte von der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die genannten Vertrauenspersonen.

Ich möchte mein Leben und Sterben in Würde, Achtung und Humanität zu Ende bringen und vertraue darauf, dass meine Wünsche erfüllt werden.

Ich danke von Herzen allen Personen für jede Hilfe, die sie mir für ein menschenwürdiges und persönliches Sterben angedeihen lassen.

.....

Datum, eigenhändige Unterschrift

.....

Wiederbestätigt am (Datum) eigenhändige Unterschrift

.....

Wiederbestätigt am (Datum) eigenhändige Unterschrift

.....

Wiederbestätigt am (Datum) eigenhändige Unterschrift

Diese Willenserklärung basiert auf einem Text der Tiroler Hospiz-Gemeinschaft und wurde vom Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH mit den Verantwortlichen der Hospizbewegung in den Bundesländern überarbeitet.

Sie ist erhältlich:

\* bei der Tiroler Hospizgemeinschaft, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 16,  
Tel. 0512/7270-38

\* bei den regionalen Hospizgruppen in den österreichischen Bundesländern

\* in den Hospizen, Palliativstationen und bei den ambulanten Hospizdiensten

\* beim Dachverband Hospiz Österreich, 1130 Wien, Lainzerstraße 138,  
Tel. 01 80475 93

Herausgeber: Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH / Menschenwürde bis zuletzt  
A-1130 Wien, Lainzerstraße 138, Tel. 01 /804 75 93, [dachverband@hospiz.at](mailto:dachverband@hospiz.at),  
[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

# **Hinweise zum Behördenweg und zur Bestattungsvorbereitung**

## **Allgemeines**

Der Tod eines lieben Menschen, ob er nun plötzlich eintritt oder die Angehörigen schon darauf vorbereitet sind, bringt für die hinterbliebenen Familienangehörigen nicht nur große psychische (Bestürzung, Trauer, seelischer Schmerz bis zu Lebensmüdigkeit) und körperliche (nervliche Anspannungen, Schockzustände) Belastungen mit sich, sondern überhäuft die Angehörigen des Verstorbenen auch mit umfangreichen Begräbnisvor- und -nachbereitungsaufgaben.

Die KMB Kollerschlag möchte Ihnen im nachfolgenden Abschnitt einen Wegweiser vorlegen, der Ihnen bei der Bewältigung der Begräbnisvorbereitungen eine Hilfe sein soll. Gleichzeitig möchten wir Sie auch einladen, sich bereits zu Lebzeiten bewusst mit dem Tod - mit Ihrem Tod - auseinander zu setzen.

## **A) Auf den Tod stets vorbereitet sein - Vorbereitungen zu Lebzeiten**

Grundsätzlich hat jeder Mensch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sein Leben auch über den Tod hinaus zu ordnen. Neben einem Testament, das die materielle Verlassenschaft rechtlich regeln soll, sollten Sie auch eine schriftliche Verfügung aufbewahren, die im Todesfall Ihrer Familie leicht zugänglich ist. In dieser sollte u.a. Folgendes enthalten sein:

- => Bestattungsform (Beerdigung - Gruft - Feuerbestattung)
- => Sarg, Grab, Grabsteininschriften
- => Einladeliste / Zehrung
- => Totenbild / Foto / Parten
- => Unterstützungsverfügung für Hilfsorganisationen oder kirchliche Organisationen statt Kranzspenden

Es genügt eine einfache Niederschrift, um den Hinterbliebenen Meinungsverschiedenheiten, Unstimmigkeiten und zusätzliche finanzielle Belastungen zu ersparen. Sofern in einer Familie über die Bestattungsform keine Einigung erzielt wird, regelt ein Landesgesetz die Entscheidungshoheit in genau festgelegter Reihenfolge.

Lassen Sie es Ihren Angehörigen auch rechtzeitig wissen, wenn und wann Sie das Krankensakrament empfangen wollen und erbitten Sie die Begleitung Ih-

rer Angehörigen am Sterbebett. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch darum, einem Menschen (Angehörigen) die Begleitung, insbesondere im Gebet, am Sterbebett (auch im Krankenhaus) niemals zu verwehren. Begleitung durch mobile Hospizbewegung (siehe Seite 10).

Wichtig: Krankensakramente können nur zu Lebzeiten von Priestern und Diakonen gespendet werden.

Pfarramt Kollerschlag: Markt 3, Tel.: 8117 oder umliegende Pfarrämter.

## **B) Im Todesfall innerhalb der Familie auch eigene Gesundheit und Gesundheit der engsten Familienangehörigen beachten**

Der (plötzliche) Tod eines lieben Menschen in der Familie kann auch das eigene Leben bzw. das Leben der Angehörigen aufgrund der möglichen großen körperlichen und psychischen Belastungen (Schock, Stress, Schwermut bis zum Herzinfarkt) gefährden. Nach eigener Einschätzung sollte daher rechtzeitig Hilfe bzw. begleitende Unterstützung des Hausarztes in Anspruch genommen werden.

## **C) Amtsweg beachten**

Nach dem Gesetz muss in Österreich die Todesursache eindeutig geklärt bzw. festgestellt werden, bevor der Leichnam des Verstorbenen zur Bestattung freigegeben werden kann.

Im natürlichen Todesfalle ist im Gemeindegebiet Kollerschlag der Gemeindearzt, **Dr. Josef Leitner, Ameisbergweg 2, Tel.: 8349**, für die Totenbeschau zuständig. Die Totenbeschau muss gesetzlich bis zu 2 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Der Arzt stellt den Totenschein aus. Wenn der Tod im Krankenhaus eintritt, ist der Leiter der Krankenanstalt für die Totenbeschau verantwortlich. Bei Unfällen, Selbstmord oder bei Verdacht auf ungeklärte Todesursache muss auch die Gendarmerie verständigt werden. Achtung, keine Veränderungen vornehmen!

### **1. Weg zum Bestattungsunternehmen**

Für Kollerschlag: Bestattung Adolf List, Seitelschlag 41, 4161 Ulrichsberg, Tel.: 07288 / 2396

Vereinbarung eines Gesprächstermins und Vorbereitung der Dokumente für die Sterbeurkunde, die vom Bestattungsunternehmen besorgt wird.



## **Benötigte Dokumente:**

Für natürliche Todesfälle: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis (Heimatrechtsbescheinigung bei Nicht-Staatsbürgern), Meldezettel, Heiratsurkunde.

Bei Verwitweten zusätzlich: Sterbeurkunde des Ehepartners.

Bei Kindern: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis (Heimatrechtsbescheinigung des Vaters), Heiratsurkunde der Eltern.

Bei Geschiedenen: zusätzlich Scheidungsdekret.

Zusätzlich sind mitzubringen:

1 Foto, wenn möglich Passfoto (für die Trauerbilder, wenn gewünscht) Kleidung für den Verstorbenen, wenn der Tod auswärts (Krankenhaus) eingetreten ist. Rosenkranz und Sterbekreuzerl (wenn vorhanden).

Erst wenn der Leichnam zur Bestattung freigegeben ist, kann der Begräbnistermin in Absprache mit dem Bestattungsinstitut und dem Pfarramt festgesetzt werden.

Mit dem Bestattungsunternehmen kann weiters besprochen bzw. abgeklärt werden:

- Bestattungsform (Beerdigung, Bestattung in Gruft, Feuerbestattung (Einsäuerung))
- Trauerbilder (Gestaltung, Anzahl)
- Sarg
- Parten
- Verständigung des Steinmetzes (Abbau und Zwischenlagerung der Grabeinfassung bzw. der Grabsteine)
- Bestellung des Totengräbers: Resch Josef, Markt 26, Tel.: 8462.  
Die Fa. List erledigt sämtliche Behördengänge, die zur Überführung bzw. Beerdigung erforderlich sind.

Bei allen Entscheidungen in diesem Zusammenhang ist in erster Linie der Wunsch bzw. der letzte Wille des Verstorbenen zu respektieren.

**Aus christlicher und kirchlicher Sicht empfehlen wir nach wie vor die Form der Beerdigung, die nicht nur dem Vorbild der Grablegung Jesu Christi entspricht, sondern auch der weiteren Beziehung zwischen dem verstorbenen Familienmitglied und den Hinterbliebenen durch den Besuch am Friedhof am ehesten dienlich ist.**

Feuerbestattungen (Krematorium Linz) sind sehr energieaufwendig, daher umweltbedenklich und finanziell gesehen kein Vorteil. Bei Feuerbestattungen ist von der Friedhofsverwaltung (Pfarramt in Kollerschlag) zusätzlich eine Beisetzungsbewilligung beizubringen, d.h. bisher mussten in Oberösterreich Ur-

nen ebenfalls am Friedhof in einem Grab beigesetzt werden. Es besteht gesetzlich die Möglichkeit, die Urne auch an einem würdigen Ort privater Natur aufzubewahren. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Bei Überführungen eines Leichnams bzw. von Urnen in Drittgemeinden ist eine Bewilligung von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach beizubringen. An Bestattungskosten für das Bestattungsunternehmen ist mit 2.500,- • und mehr zu rechnen (Richtwert).

<b>Grobe Kostenaufstellung:</b>		
Zehrung:	ca. pro Person	15.- •
Totenbilder:	200 Stück ohne Rückseite s/w	180.- •
	200 Stück Farbe ohne Rückseite	220.- •
Überführen:	ab zu Hause	140.- •
	von Rohrbach	192.- •
	von Linz	300.- •
Sarg	ab	400.- • - 600.- •
Kreuz		50.- •
Kränze	ab	70.- •
Totengräber		145.- •
Pfarramt ohne Grabstätte		68.- •

## **D) Pfarramt Kollerschlag:**

*Markt 3, Tel. 8117*

Im Pfarramt wird mit dem Pfarrer besprochen:

- \* Sterbeglocke
- \* Gestaltung der hl. Totenmesse
- \* Begräbnisablauf
- \* Bestellung des Kirchenchors
- \* Festlegung der Totenwache (Vorbeter)

In der Regel finden in Kollerschlag mindestens 2 Totenwachen am Abend statt. Eine 1/2 Stunde vor dem Begräbnis treffen sich die Angehörigen bei der Aufbahrungshalle Kollerschlag.

Grabgebühr: Sofern noch kein Grab vorhanden ist, wird vom Pfarramt ein aufgelassenes oder neues Grab zugeteilt. Die Kosten für ein Grab belaufen sich für 10 Jahre derzeit auf 36.- • (einfaches Grab) und werden vom Pfarramt in 10-jährigem Abstand vorgeschrieben.

## **E) Organisatorische Hinweise:**

*(dienen nur als Hilfestellung, der Ablauf kann selbstverständlich in Absprache mit dem Priester anders gestaltet werden).*

- \* Die Verständigung bzw. Benachrichtigung der Familienangehörigen, Verwandten, Nachbarn, Freunde des Hauses, Dienstgeber, Vereine usw. sollte so bald wie möglich erfolgen.
- \* Vorbeter von der jeweiligen Ortschaft oder sonst Saxinger Otto, Linzerstraße 4, Tel. 8210
- \* Termine für Totenwachen und Requiem
- \* Fürbitten (wenn sie nicht ohnehin vom Priester gelesen werden)
- \* Ansprachen (Reihenfolge festlegen)
- \* Kreuzträger
- \* Träger (4 Personen)
- \* Kränze werden vom Totengräber während des Requiems zum Grab getragen.
- \* Totenbildverteilung (meistens der Vorbeter, kann aber auch von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden)
- \* Einkehr

### **Aufstellung bei den Beisetzungsfeierlichkeiten:**

Kreuzträger  
Vereine und Abordnungen  
Priester und Ministranten  
Sarg  
Angehörige und Verwandte  
Nachbarn  
Sonstige Begräbnisteilnehmer

## **F) Hinweise zur Totenwache**

Zur Totenwache wird in der Pfarrkirche ein eigenes Textheft aufgelegt.

## **G) Begräbnisordnung in der Pfarre Kollerschlag:**

Zeitpunkt 14 Uhr (in Ausnahmefällen 10 Uhr)

Vor dem Begräbnis Totenandacht in der Kirche: Beginn 13.30 Uhr (in Ausnahmefällen 9.30 Uhr). Anschließend wird der Leichnam von der Leichenhalle zur Einsegnung vor die Kirche begleitet (Einsegnungsgebet, siehe Seite 10). Anschließend Requiem.

Ansprachen finden in der Regel in der Kirche statt. Anschließend Beisetzung am Friedhof. Danksagung durch den Vorbeter und Bekanntgabe der Einkehr.

## **H) Benachrichtigung über den Todesfall Begräbniseinladungen**

Die Verständigung bzw. Benachrichtigung der Familienangehörigen, Verwandten, Nachbarn, Freunde des Hauses, Dienstgeber, Vereine usw. sollte so bald wie möglich erfolgen. Dabei sollen, wenn möglich, der Begräbnistermin und die Totenwache bekannt gegeben werden. Sofern für die jeweiligen Einzuladenden auch die Teilnahme am Totenmahl vorgesehen ist, sollte diese auch unmissverständlich ausgesprochen werden, um Missverständnisse und Kränkungen zu vermeiden. Dabei sind, wie beim Entsenden von Parten, die letzten Wünsche des lieben Verstorbenen zu berücksichtigen.

## **I) Kranz- und Blumenspenden**

Kranz- und Blumenspenden für Verstorbene, die häufig überaus großzügig gehandhabt werden, beruhen auf alten, gewachsenen Traditionen, die sich auf die Liebe, Zuneigung und Wertschätzung der Hinterbliebenen zum Toten beziehen.

Heute entschließen sich aber immer mehr Christen schon zu Lebzeiten in einer Verfügung dazu, statt der großzügigen, einmaligen Blumen- und Kranzspenden die dafür vorgesehenen Gelder für gute Zwecke zu erbitten.

Eine Alternative zu Kranzspenden wäre auch die Form der Grabspende, die in einem gewissen Zeitraum in Abständen die Gestaltung und Pflege des Grabes mit Blumenschmuck vorsieht.

Aus christlicher Sicht empfiehlt die KMB Kollerschlag natürlich in erster Linie, für den lieben Verstorbenen Seelenmessen aufzuopfern, die nach unserer Überzeugung den Weg zu Gottes Barmherzigkeit und Herrlichkeit am ehesten neben Gebeten und Gewinnen von Ablässen für den Verstorbenen ebnen können. Eine hl. Messe auf Meinung für den Toten kann im Pfarrhof Kollerschlag bestellt werden. (Kosten: 13.- •).

Die folgende Übersicht soll Ihnen mehrere Möglichkeiten an kirchlichen oder nichtkirchlichen Organisationen zur Auswahl bieten, Geld statt für Kranzspenden einem guten Zweck bereitzustellen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Selbstverständlich können Sie die Spenden auch einem anderen (sozialen, kirchlichen) Zweck zukommen lassen.

## **Bankverbindungen für soziale Einrichtungen**

<b>Kirchliche Einrichtung</b>	<b>Bankverbindung</b>
CARITAS Linz	VKB-Linz (18600) Konto 19.000.900
Priesterausbildung der Diözese Linz	Hypo Landesbank (54000) Konto 0000600288
Erhaltung der Pfarrkirche	Raiba Kollerschlag Konto 10000090
CARITAS Mobiles Hospiz Rohrbach	Region Raiffeisen Rohrbach (34410) Konto 6019665

### **J) Trauerkleidung:**

Bei der Trauerfeier sind meist nur nahe Angehörige in Schwarz gekleidet. Angehörige ohne schwarze Kleidung können am linken Arm einen Trauerflor tragen oder einen Reversflor am linken Anzug- oder Mantelrevers bzw. am rechten Kostümrevers. Trauerkleidung für kleine Kinder ist weder nötig noch angebracht.

### **K) Danksagung:**

Mittels gedruckter oder eigenhändig geschriebener Dankkarte kann für die herzliche Anteilnahme, für die tröstenden Worte, für die schöne Kranz- und Blumenspende oder auch dafür, dass die Trauergäste dem Verstorbenen das letzte Geleit gegeben haben, gedankt werden. Die Fa. List übernimmt auch die Einschaltung von Danksagungen in Zeitungen und steht Ihnen dabei auch beratend zur Seite.

### **L) Begräbnis von Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind:**

Es ist nicht anzunehmen, dass ein Kirchenaustritt leichtfertig erfolgt. Es ist der letzte Schritt einer Entwicklung, die sich über viele Jahre hinziehen kann. Ihre Etappen sind oftmals: Aufhören des regelmäßigen Betens, Vernachlässigung des Sakramentenempfanges, Geringschätzung der Sonntagsmesse und des gesamten religiösen Lebens der Pfarre. Damit geht ein inneres und äußeres Abrücken von der Glaubensgemeinschaft am Ort einher. Der formelle Austritt ist nur mehr die letzte Konsequenz.

So bedauerlich der Austritt des Verstorbenen aus der Kirche ist, müssen wir ihn trotzdem zur Kenntnis nehmen. Damit verbunden ist aber auch die Konsequenz, dass dieser Verstorbene nicht kirchlich beerdigt werden kann. Das verlangt allein der Respekt vor der Entscheidung des Verstorbenen, der ja durch seinen Austritt auch hinsichtlich seines Begräbnisses verfügt. Dem entsprechen auch die Richtlinien der Diözese Linz, an die die Pfarre gebunden ist. Diese Richtlinien wollen wir an dieser Stelle zur Kenntnis bringen. Es sollen damit falsche Vorstellungen und ungerechtfertigte Erwartungen vermieden werden. Dies betrifft sowohl die Liturgie im engeren Sinn als auch die äußeren Zeichen eines kirchlichen Begräbnisses (zB das Läuten der Glocken, ...). Andererseits aber wollen wir die betroffenen Angehörigen, die als gläubige Menschen zur Kirche gehören, nicht im Stich lassen. Wir haben dazu zwei Möglichkeiten, ihnen unsere Verbundenheit zu zeigen. Einmal können wir mit ihnen beten: bei der Totenwache in der Kirche und bei den Fürbitten in der Messe, wie es sonst auch üblich ist. Dazu kommt weiterhin die Darbringung des Messopfers auf die Meinung der Hinterbliebenen. Konsequenterweise kann das aber nicht in Form einer Begräbnismesse („Requiem“ in schwarzer Kirchenfarbe) geschehen, sondern in Form einer gewöhnlichen Tagesmesse. Zum Zweiten kann der Pfarrer, falls es die Angehörigen wünschen, am Begräbnis teilnehmen, allerdings nicht in seinem Amt als Priester, sondern als Privatperson. Er kann daher nicht die Leitung des Begräbnisses übernehmen, wohl aber ein Gebet sprechen.

## **M) Rechtliche und steuerliche Hinweise:**

**Notar:** Es erfolgt eine automatische Verständigung des Verlassenschaftsgerichts. Der für den Wohnort zuständige Notar meldet sich bei den Hinterbliebenen für die Verlassenschaftsabhandlung bzw. Todesfallsaufnahme. Sie können diese Aufgabe aber auch einem Notar Ihres Vertrauens übertragen. Es ist dann allerdings zweckmäßig, diesen ehestmöglich vom Todesfall zu verständigen.

Zum Notar sind mitzubringen: - Personaldokumente des Verstorbenen - Unterlagen über das Vermögen (Kontoauszug, Sparbücher, ...) - Rechnungen über die Bestattungskosten - Kostenvoranschlag des Grabsteines - Kosten der letzten Krankheit - eventuell Testamente, Erbverträge, Gütergemeinschaftsverträge.

Weiters müssen Name, Beruf, Alter und Wohnort der nächsten Verwandten und Familienmitglieder angegeben werden.

### **Lohnsteuer - Jahresausgleich:**

Da in der Regel der Verstorbene nur für einen Teil des Jahres Bezüge erhalten hat, ist es meist vorteilhaft, für den Verstorbenen beim Finanzamt einen Jahresausgleich zu beantragen.

### **Polizeiliche Abmeldung:**

Diese führt das Standesamt von Amts wegen für den Hauptwohnsitz durch. Ein Zweitwohnsitz ist abzumelden. Bei einem Todesfall außerhalb des Wohnortes empfiehlt es sich, nach einiger Zeit am Meldeamt nachzufragen, ob die Abmeldung von Amts wegen erfolgt ist.

### **Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastung:**

Begräbniskosten einschließlich der Errichtung eines Grabmales sind in erster Linie aus dem Nachlass zu bestreiten. Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können derartige Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Für ein einfaches Begräbnis und für die Anschaffung eines Grabdenkmales werden die aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 2.900.- • anerkannt (Aufwendung kann auch zeitlich später erfolgen). Die Begräbniskosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie nicht aus dem Nachlass finanziert werden können (Sparbuch etc.). Bei höheren Kosten müsste ein eindeutiger Nachweis über die Zwangsläufigkeit erbracht werden. Kosten für Zehrung und Kleidung sind nicht absetzbar. Ebenso werden Begräbniskosten nicht anerkannt, wenn aus dem Übergabs- oder Schenkungsvertrag hervorgeht, dass der Übernehmer verpflichtet ist, die Begräbniskosten zu bezahlen. Unterlagen: Sterbeurkunde (Kopie), Nachweis über die Höhe des Nachlasses (Kopie), Nachweis über die Aufwendungen (Kopie).

### **Führerschein, Reisepass:**

Es besteht keine Verpflichtung zur Zurückgabe, sie können jedoch zurückgegeben werden, um Schwierigkeiten bei Verlust usw. zu vermeiden.

### **Abmeldungen:**

Arbeitgeber, Berufsverband, Pensionsversicherung, Gewerbeberechtigungen, Vereine, Gewerkschaft (Bestattungskostenbeitrag).

Versicherungen: Lebens-, Krankenzusatz-, Unfall-, KFZ-Versicherung.  
Miete, Telefon, Strom, Gas, Zeitschriften, Abonnements, Rundfunk-, Fernseheteilnahmeberechtigung, Daueraufträge bei der Bank.

Waffenschein, Jagdkarte, Waffenbesitzkarte, Waffenpass. Hinterlässt der Verstorbene eine Faustfeuerwaffe (Pistole, Revolver), so ist diese innerhalb von sechs Monaten an einen Befugten weiterzugeben.

KFZ-Zulassung: Wenn das auf den Verstorbenen zugelassene Fahrzeug vom Erben weiter benutzt werden soll, muss der Berechtigte darauf achten, dass im Einantwortungsbeschluss das KFZ laut Kennzeichen genannt wird. Dauert die Verlassenschaftsabhandlung länger, so muss der Berechtigte bei Gericht einen Vorbeschluss über die Verfügungsberechtigung erwirken.

Bei der Abmeldung von der Sozialversicherung kann je nach Höhe des Familieneinkommens ein Antrag hinsichtlich eines Bestattungskostenbeitrages gestellt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen derartigen Beitrag.

Raum für persönliche Eintragungen:



## Nachbarschaftsbereiche

Im November 1994 hat die kath. Männerbewegung den christlichen Ratgeber im Todesfall für die Pfarre Kollerschlag herausgegeben, in dem auch ein Vorschlag über die Nachbarschaftsbereiche enthalten ist. Seit dieser Zeit ist die Birkenfeldsiedlung entstanden und auch bei den Siedlungen um den Ortskern herum und den übrigen Ortschaften der Pfarre sind neue Häuser dazugekommen. Diese Situation macht es nun notwendig, eine Neueinteilung der Nachbarschaftsbereiche vorzunehmen.

Im Kernbereich vom Markt Kollerschlag gilt schon seit Generationen folgende Regel: Vom Trauerhaus aus 3 Häuser nach links und 3 Häuser nach rechts auf jeder Straßenseite.

Eine ähnliche Regelung wird auch bei den Siedlungsgebieten um den Ortskern herum und den übrigen Ortschaften der Pfarre vorgeschlagen. Der Vorschlag lautet: 12 bis 20 Nachbarn um das Trauerhaus herum. Maßgebend ist nicht die Straße, an der sich das Trauerhaus befindet, sondern die nächste Entfernung. Es kann daher sein, dass die Trauergäste aus 2 oder 3 Straßen stammen, weil sich das Trauerhaus im Kreuzungsbereich befindet.

Es bleibt natürlich jedem selbst überlassen, wie viele Personen jemand zu einem Begräbnis einladen möchte. Die oben angeführte Regelung soll nur ein Vorschlag sein.

Raum für persönliche Eintragungen:

## Auszug aus der Friedhofsordnung

Die Gräber im Friedhof Kollerschlag sind als Reihengräber – unterschieden in Einfach- und Doppelgräber – angeordnet. Die Unterscheidung in Tief- oder Normalgrab hat für den Totengräber beim Aushub eines Grabes Bedeutung. Danach richtet sich das Entgelt der Arbeit des Totengräbers, hat aber auf die Grabgebühr keinen Einfluss.

### **Grabeinfassung und Grabdenkmäler:**

- \* Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales (Grabeinfassung, Grabstein, Grabkreuz – ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze) ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) gebunden. Bei dieser ist von der Nutzungsberechtigten Person bzw. von demjenigen, der die Grabstätte errichtet (zB Steinmetz), eine Skizze mit Angabe der Maße der Einfassung und des Materials vorzulegen.
- \* Die Maße werden erst beim Lokalaugenschein mit der Friedhofsverwaltung (Pfarrer) festgelegt, um die vorhandenen Gegebenheiten (Abstände, vorhandener Platz) berücksichtigen zu können. Die Zustimmung wird erst nach Begutachtung der zu errichtenden Grabgestaltung vor Ort gegeben.
- \* Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofsverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofsbereich zu melden.

### **Haftungsbestimmungen:**

- \* Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- \* Dagegen haftet der Friedhofseigentümer für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen entstehen.

### **Nutzungsrechte:**

Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Mit dem Nutzungsrecht einer Grabstätte wird kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger so weit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird. Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Folge an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben ge-

hört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Ist nach dem Tod der Nutzungsberechtigten Person kein überlebender Ehegatte vorhanden, geht das Nutzungsrecht an das jeweils älteste pflichtteilsberechtigende Kind über, das im Pfarrgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hat und das Nutzungsrecht annimmt, sofern nicht testamentarisch eine andere Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person getroffen worden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn diese ein Haus oder einen Bauernhof übernimmt.

Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Änderungen bitte der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) bekannt geben.

#### **Sanitätspolizeiliche Bestimmungen:**

Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Aufnahme in der Leichenhalle vorzulegen.

#### **Nutzungsgebühren (Grabgebühren):**

Bei jeder Beisetzung einer Leiche ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten, die in der Begräbnisrechnung enthalten ist.

Die Grabgebühr wird zur Zeit für einen Zeitraum von 10 Jahren eingehoben und beträgt bis auf Weiteres für ein Einfachgrab 35,- • und für ein Doppelgrab 70,- •. Sie wird bei Fälligkeit vom Pfarramt per zugestellter Rechnung angezeigt.

#### **Abfallentsorgung:**

Grundsätzlich ist jeder Nutzungsberechtigte selber für die Entsorgung des Grab schmuckes verantwortlich. Nur verrottbare Materialien gehören zum Kompost. Für andere Reste stehen die Restmülltonne und die Papiertonne im Friedhofsgelände bereit.

Es wird weiters dringend empfohlen, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Gestecke und Kränze aus verrottbaren Materialien herstellen zu lassen, was keineswegs mit einem höheren Preis bezahlt werden soll. Gestecke und Kränze mit nicht verrottbarem Material sind entsprechend zu zerlegen und zu entsorgen.

Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofsgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofsverwaltung, wobei im Falle der Erlaubnis die Friedhofsverwaltung keine Garantie übernimmt.

# WISSENSWERTES ZUM ERBRECHT

## VORWORT

Sein Leben lang schafft und arbeitet der Mensch für sich und seine Kinder bzw. Nachkommen. Es wäre schade, wenn eines Tages sein Lebenswerk verloren ginge bzw. es jemand übernehmen würde, der dies nicht zu schätzen vermag oder die Voraussetzung nicht mitbringt.

So empfiehlt es sich, seine Verlassenschaft zu gegebener Zeit zu regeln. Man erspart sich und seinen Angehörigen viele Probleme, Ärgernisse und Familienzwistigkeiten.

Wir möchten Ihnen bei der Beantwortung wichtiger Erbrechtsfragen behilflich sein, die nachfolgende Erläuterung kann und soll aber die ausführliche Beratung durch einen Notar oder Anwalt nicht ersetzen.

## WAS VERSTEHT MAN UNTER ERBRECHT?

Es ist das ausschließliche Recht, den ganzen Nachlass (Verlassenschaft) oder einen Teil desselben nach dem Tode des Erblassers in Besitz zu nehmen.

## WAS IST VERERBBAR?

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte, aber auch Rechte und Pflichten vererbbar.

## WAS IST NICHT VERERBBAR?

Mit dem Tode des Erblassers erlischt der Anspruch auf: Unterhalt, Ausstattung und Heiratsgut, das Ausgedinge, die Leibrente - wenn auf das Leben des Berechtigten abgestellt, der Anspruch auf Schmerzensgeld (es gibt Ausnahmen), das Wiederverkaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrecht, persönliche Dienstbarkeiten (zB Wohnrecht), öffentliche Rechte wie Titel, Auszeichnungen und Gewerbeberechtigungen. (**Ausnahme:** Fortbetriebsrecht des Ehegatten und der Kinder.

## BESONDERES GILT FÜR LEBENSVERSICHERUNGEN!

Ist die Lebensversicherung auf das Ableben des Erblassers ausgestellt und nennt sie einen Begünstigten (zB den Ehegatten), so besteht Anspruch mit Eintritt des Versicherungsfalles (= Tod). In diesem Fall gehört die Versicherungssumme **n i c h t** zum Nachlass.

Nur die auf **“Überbringer“** lautende Polizza gehört in den Nachlass, wenn diese im Nachlass gefunden wurde.

Ansonsten ist jeder bezugsberechtigt, der die Inhaberpolizza in Händen hält. Erbschaftsteuer ist immer zu bezahlen, auch wenn die Lebensversicherungssumme nicht in den Nachlass fällt.

## WER IST ERBBERECHTIGT?

Erbfähig ist, wer vermögensfähig ist, d. h., wer Person nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ist. Hier unterscheidet man zwischen **NATÜRLICHEN** und **JURISTISCHEN** Personen.

- a) **NATÜRLICHE** Personen sind alle Menschen vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zu ihrem Tod.
- b) **JURISTISCHE** Personen sind Personenvereinigungen zB Stadt, Land, Gemeinde (öffentlich-rechtliche), Aktiengesellschaften, Ges.m.b.H., Genossenschaften und Vereine (privat-rechtliche).

## ALLGEMEINE ERBRECHTSBESTIMMUNGEN

Es gibt drei Erbrechtstitel (Berufungsgründe) und zwar:

1. den Erbvertrag
2. das Testament und
3. die gesetzliche Erbfolge

Diese bestimmen, wer Erbe wird. Diese Erbrechtstitel bestehen aber nicht nebeneinander, sondern es schließt nach der vorgenannten Reihenfolge ein Erbrechtstitel den nächsten aus. Jedoch bestehen auch hier kleine Ausnahmen, wie beispielsweise das frei verfügbare Viertel im Erbvertrag und das Pflichtteilsrecht. Besteht zwischen den Ehegatten ein Erbvertrag, können die Ehegatten testamentarisch nicht mehr zur Gänze rechtswirksam verfügen. Besteht ein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge nicht in Kraft.

# 1. DER ERBVERTRAG

Der Erbvertrag ist eine Sonderform der letztwilligen Verfügung, kann nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden und bedarf eines Notariatsaktes, da es sich um einen Ehepakt handelt. Im Erbvertrag setzt entweder ein Gatte den anderen oder es setzen beide einander zu Erben ein. Der Erbvertrag muss aber dem Erblasser mindestens ein „**reines Viertel**“ des Nachlasses zu seiner freien Verfügung lassen, sodass er sich nur auf drei Viertel erstrecken kann.

Der Vertrag bindet den Erblasser. Einer einvernehmlichen Aufhebung steht allerdings nichts im Wege. Der Erbvertrag hindert den Erblasser nicht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

# 2. DAS TESTAMENT

Das Testament ist eine letztwillige Verfügung, die eine Erbeinsetzung enthält. Der Bedachte ist Erbe, wenn er den ganzen Nachlass oder einen quotenmäßig bestimmten Teil erhalten soll. Erbt jemand den gesamten Nachlass allein, spricht man von einem Universalerben.

## Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testamentes

### a) **Testierfähigkeit**

Personen, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind voll testierfähig. Darüber hinaus gibt es noch beschränkt testierfähige und testierunfähige Personen.

### b) **Formvorschriften**

Die **FORMVORSCHRIFTEN** zur Testamentserstellung sind gesetzlich geregelt, um zu verhindern, dass ein von dritten Personen vorverfasstes Testament dem Erblasser zur Unterfertigung unterschoben wird.

## Eigenhändiges Testament

Die am häufigsten verwendete Form zur Erstellung eines Testamentes ist die **eigenhändig schriftliche** Form. Bei dieser Form müssen allerdings einige wichtige Richtlinien befolgt werden, da ansonsten ein derartiges Testament ungültig ist und dann doch die gesetzliche Erbfolge, die man vielleicht nicht wünscht, in Kraft tritt.

Das Testament kann eigenhändig handschriftlich, mit Datum und Unterschrift versehen, geschrieben werden. In diesem Fall sind keine Testamentszeugen nötig.

## Muster für ein einfaches, eigenhändiges Testament

### Testament

Ich setze hiermit meine Gattin Rosa als Universalerbin für mein gesamtes Vermögen ein.  
Meine Kinder Resi und Rudi sollen den Pflichtteil erhalten.

Kollerschlag, am 03.10.2002

Fritz Müller

oder:

### Testament

Ich setze meine Frau Maria zur Universalerbin ein.  
Die Kinder Hans und Vroni setze ich auf den Pflichtteil.  
Mein Auto soll mein Bruder Leo als Legat erhalten.

Haltet Frieden untereinander und betet für mich!

Kollerschlag, am 1.8.2002

Hans Glück

**WICHTIG:** Versehen Sie das Testament auch mit Ort und Datum. Dies ist zwar kein Gültigkeitserfordernis, wird aber vom Gesetz selbst empfohlen, um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, wenn mehrere (einander widersprechende) Testamente auftauchen.

## Fremdhändiges Testament

Wird das Testament von einer anderen Person handschriftlich für den Erblasser oder mit der Schreibmaschine geschrieben, dann müssen der Erblasser selbst und **drei** Testamentszeugen das Testament eigenhändig unterschreiben. **Zwei** der drei Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein. Die Zeugen müssen neben der Unterschrift einen auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz anbringen (zB Gerhard Mair, als Testamentszeuge). Den Inhalt müssen sie nicht kennen.

### Muster für ein fremdhändiges Testament (mit Schreibmaschine)

#### **TESTAMENT**

Ich, Max Schreiber, geboren am 24.01.1930, wohnhaft in Linz, Herrenstraße 10, erkläre nach reiflicher Überlegung und vollkommen unbeeinflusst meinen letzten Willen wie folgt:

1. Zu Erben meines gesamten Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen meinen Sohn Rudi und meine Tochter Resi ein.
2. Meiner Gattin Rosa vermache ich meine Sparguthaben bei der Allgemeinen Sparkasse.  
Überdies erhält meine Frau im ersten Stock meines Hauses das unentgeltliche Wohnrecht auf Lebenszeit. Dieses Wohnrecht ist im Grundbuch sicherzustellen.

Vorstehendes Testament, das ich selbst gelesen habe, entspricht meinem letzten und wahren Willen und ich fertige dasselbe in gleichzeitiger Gegenwart der hiezu erbetenen drei Testamentszeugen eigenhändig.

Linz, am 02.09.2002

Max Schreiber

Bartl Bucher als Testamentszeuge  
Hans Hauser als Testamentszeuge  
Alois Auer als Testamentszeuge



## Muster für ein fremdhändiges Testament

(handschriftlich von fremder Person)

### T e s t a m e n t

Ich, Fritz Müller, geboren am 24.01.1915, wohnhaft in Innsbruck, Anichstrasse 10, erkläre nach reiflicher Überlegung und vollkommen unbeeinflusst meinen letzten Willen wie folgt:

1. Als Erben zu gleichen Teilen (zu je einem Drittel meines Nachlasses) setze ich ein: Meine Tochter Resi Müller, Lehrerin in Hall, meinen Sohn Rudi Müller, Angestellter in Innsbruck und meinen Sohn Richard Müller, Tischler in Telfs. Ersatzerben sind in allen Fällen die Nachkommen der Berufenen, wie es die gesetzliche Erbfolge vorsieht. Fällt ein Erbenstamm aus, so wächst sein Anteil den übrigen Stämmen zu.

2. Mein Sohn, Robert Müller, Vertreter in Innsbruck, soll nur den Pflichtteil in bar ausbezahlt erhalten. Zur Begleichung von Schulden habe ich ihm schon im Jahre 1980 ÖS 300.000,- gegeben, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er sich diese Summe auf seinen Erbteil anrechnen lassen müsse.

3. Meinem Neffen, Ludwig Leitner, Student in Innsbruck, vermache ich meine Briefmarkensammlung und meine Münzsammlung.

4. Dem SOS Kinderdorf vermache ich einen Barbetrag von ÖS 50.000,-. Die Summe ist binnen sechs Monaten, gerechnet von meinem Todestag an, fällig. Auf eine Wertesicherung wird verzichtet.

Vorstehendes Testament, das ich selbst gelesen habe, entspricht meinem letzten und wahren Willen und ich fertige dasselbe in gleichzeitiger Gegenwart der hiezu erbetenen drei Testamentszeugen eigenhändig.

Innsbruck, am 01.10.2002

Fritz Müller

Bartl Bucher als Testamentszeuge

Hans Hauser als Testamentszeuge

Alois Auer als Testamentszeuge

## **Mündliches Testament**

Sollte der Erblasser nicht in der Lage sein, das Testament selbst zu schreiben, so kann er das Testament auch **mündlich**, vor drei anwesenden Zeugen, machen.

Die Zeugen sollen den letzten Willen selbst aufschreiben oder ehestens aufzeichnen lassen. Der Erblasser muss seinen Willen selbst erklären. Die Bejahung eines Vorschlages, den ein anderer vor Zeugen unterbreitet, ist ungültig.

Bei fremdhändigen und mündlichen Testamenten dürfen die erforderlichen Zeugen von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen sein.

## **Das Ehegattentestament**

Ehegatten können am einfachsten in zwei getrennten eigenhändigen schriftlichen Testamenten verfügen. Sie können aber auch in einem gemeinsamen fremdhändigen schriftlichen Testament entweder sich gegenseitig oder auch andere Personen als Erben einsetzen.

Zur Gültigkeit erforderlich sind die eigenhändigen Unterschriften beider Ehegatten und weiters die Unterschriften dreier Testamentszeugen, jeweils mit dem Zusatz „als Testamentszeuge“.

## **Hinterlegung eines Testamentes**

Eine letztwillige Anordnung sollte bei einem Notar hinterlegt werden. Diese wird im sogenannten „Zentralen Testamentsregister“ per Computer registriert. Das Register wird von der österr. Notariatskammer zentral geführt und beaufsichtigt. Der Computer kennt den Inhalt des Testaments nicht. Auskünfte werden nur an Gerichte und vom Gericht beauftragte Notare erteilt.

## **Widerruf und Änderung eines Testamentes**

Das Testament kann jederzeit aufgehoben werden. Im Allgemeinen hebt ein Testament mit neuem Datum das frühere auf. Für den Widerruf gelten die Formvorschriften, welche auch für die Erstellung maßgeblich waren.

## WAS IST EIN LEGAT (Vermächtnis)?

In jedem Testament kann der Erblasser den Erben verpflichten, zB an eine (oder mehrere) bestimmte namentlich genannte Person(en) eine (oder mehrere) bestimmte Sache(n) aus dem Nachlass herauszugeben (zB Briefmarkensammlung, Bilder usw.). Diese Verfügung des Erblassers, die sich nicht auf einen Erbteil oder den gesamten Nachlass bezieht, wird Vermächtnis genannt.

Daneben kann der Erblasser den Erben auch verpflichten, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, zB die Pflege eines Grabes vorzunehmen.

## 3.DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

### Allgemeines

Die österreichische Rechtsordnung zwingt niemanden dazu, sich über den Verbleib seines Vermögens Gedanken zu machen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) enthält detaillierte Vorschriften für den Fall, dass jemand ohne letztwillige Verfügung über sein Hab und Gut verstirbt. Das gesetzliche Erbrecht folgt dem Prinzip der Familienerbfolge, d.h. Erbfolge der Verwandten und des Ehegatten. Verschwägerte (zB Schwager, Schwägerin, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater) erben dabei **n i c h t**.

Auch der Lebensgefährte hat kein gesetzliches Erbrecht, kann also nur mit einer letztwilligen Anordnung bedacht werden. Ausgenommen ist dies im **M i e t r e c h t**. Als Lebensgefährte im Sinne des Mietrechtsgesetzes gilt, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod mindestens drei Jahre lang in der Wohnung in einer Hausgemeinschaft gelebt hat, die in wirtschaftlicher Hinsicht der Ehe entspricht.

### Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es nur dann, wenn:

- keine gültige letztwillige Verfügung (Testament) vorliegt,
- sich die gültige letztwillige Verfügung nicht auf den ganzen Nachlass bezieht,
- die in einer letztwilligen Anordnung bedachten Personen die ihnen zugedachte Zuwendung nicht annehmen können oder wollen.

Das gesetzliche Verwandtenerbrecht ist nach dem sogenannten Parentelen-System (Linien, Gerade) geregelt.

**Erste Linie:** Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder, Urenkel usw.)

**Zweite Linie:** Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen usw.)

**Dritte Linie:** Großeltern und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Vettern, Basen, Nichten und Neffen 2. Grades usw.)

**Vierte Linie:** Urgroßeltern, jedoch nicht mehr deren Nachkommen

Die sogenannten Linien kommen nacheinander an die Reihe. Daher können Angehörige der 2. Linie nur dann erben, wenn aus der 1. Linie niemand vorhanden ist. Angehörige der 3. Linie werden durch die 2. Linie ausgeschlossen usw.

### **Beispiele:**

Der Erblasser hinterlässt zwei Töchter (A und B) und einen Sohn (C).

**A, B und C erhalten je ein Drittel.**

Der Erblasser hat zwei Töchter (A und B) und einen Sohn (C); B ist bereits verstorben, hat jedoch einen Sohn (Enkel des Erblassers).

**A, C und Enkel erhalten je ein Drittel.**

Der Erblasser hat keine Nachkommen und ist auch nicht verheiratet. Seine Eltern (Vater und Mutter) leben noch. Zusätzlich leben noch seine Geschwister (A und B).

**V und M (Eltern) erhalten je die Hälfte.**

**Wäre zB der Vater schon verstorben, so fällt seine Hälfte an A und B, d.h. Mutter erhält die Hälfte, A und B je ein Viertel.**

**Wären Vater und Mutter verstorben, so erhalten A und B je die Hälfte.**

### **Uneheliche Kinder:**

Seit 1.1.1991 sind uneheliche Kinder des Verstorbenen seinen ehelichen Nachkommen völlig gleichgestellt.

Die Pflichtteilsquote kann allerdings um die Hälfte gemindert werden, wenn der Erblasser mit dem unehelichen Kind nie eine familiäre nahe Beziehung hatte.

### Adoptierte Kinder:

Durch Adoption entstehen die gleichen Rechte, wie sie durch eheliche Abstammung begründet werden (§ 182 ABGB). Darüber hinaus bleibt das Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern aufrecht, wobei aber beim Tode des Wahlkindes die Wahl Eltern den leiblichen Eltern vorgehen.

### Ehegattenerbrecht:

Der überlebende Ehegatte erbt je nach der Nähe der übrigen Verwandten mehr oder weniger.

Seine Quote beträgt:

- neben Kindern und deren Nachkommen **ein Drittel** des Nachlasses
- neben den Eltern und deren Nachkommen und den Großeltern **zwei Drittel** des Nachlasses,
- neben Nachkommen der Großeltern, neben Urgroßeltern oder wenn überhaupt keine Verwandten vorhanden sind, **den gesamten Nachlass.**

### Beispiele:

Der Erblasser hinterlässt eine Ehegattin und zwei Kinder.

**Die Witwe und die Kinder erhalten je ein Drittel des Nachlasses.**

Der Erblasser ist verheiratet, jedoch kinderlos, und hinterlässt neben der Witwe noch Geschwister.

**Die Witwe erhält zwei Drittel des Nachlasses, die Geschwister erhalten zusammen ein Drittel des Nachlasses.**

Der Erblasser ist verheiratet, jedoch kinderlos, und hinterlässt neben der Witwe als Seitenverwandte nur einen Onkel (Nachkomme der Großeltern).

**Die Witwe erhält den gesamten Nachlass.**

### GESETZLICHES VORAUSVERMÄCHTNIS:

Dem überlebenden Ehegatten gebühren neben dem Erbteil als gesetzliches Vorausvermächtnis ab 1. Jänner 1991 das Recht,

1. in der Ehemwohnung weiterhin zu wohnen und
2. die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Das Vorausvermächtnis gebührt dem überlebenden Ehegatten bei jeder Art der Erbfolge zB auch dann, wenn dem Ehegatten nur der Pflichtteil zukommt.

## PFLICHTTEILSRECHT:

Der Pflichtteil ist jener Teil des Nachlasses, den die Pflichtteilsberechtigten (Kinder, Ehegatten, allfällig auch die Eltern), auch Noterben genannt, in jedem Fall erhalten müssen, auch wenn in einem Testament eine andere letztwillige Verfügung getroffen wurde.

Der Pflichtteilsanspruch besteht nur in Geld. Der Noterbe ist nicht berechtigt, ein bestimmtes Grundstück oder einen bestimmten Nachlassgegenstand usw. zu fordern.

### Pflichtteilsquoten

Pflichtteilsberechtig sind:

1. die Kinder mit der Hälfte des gesetzlichen Anspruches;
2. der Ehegatte mit der Hälfte des gesetzlichen Anspruches;
3. die Eltern (jedoch nur dann, wenn der Erblasser keine Kinder hinterlässt!) mit einem Drittel des gesetzlichen Anspruches.

### Beispiele:

A hinterlässt seine Gattin B und seine Kinder C und D.

Der gesetzliche Erbanspruch (bei Fehlen eines Testamentes) sieht für B, C und D je ein Drittel vor.

**Der Pflichtteilsanspruch beträgt für B, C und D daher je ein Sechstel des Nachlasses.**

A verstirbt kinderlos und hinterlässt seine Gattin B, seinen Vater und seine Mutter.

**Vater und Mutter erhalten je ein Achtzehntel des Nachlasses.**

### Wann ist eine Enterbung möglich?

Eine Enterbung ist nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes möglich. Dann besteht weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsanspruch. Enterbungsgründe sind zB grober Undank gegen den Erblasser, Kerkerstrafe wegen eines Verbrechens oder ein beharrlich anstößiger Lebenswandel.

### Wann liegt Erbu unwürdigkeit vor?

Wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung vorsätzlich begangen hat, die mit über einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wer die sich zwischen Eltern und Kindern ergebenden Pflichten gröblich vernachlässigt hat, ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich nicht aus den Umständen entnehmen lässt, dass ihm der Erblasser vergeben habe.

## ERKLÄRUNGEN EINES ERBEN:

Der Erbe kann erklären,

- a) dass er die Erbschaft unbedingd annimmt. Eine unbedingdte Erbserklärung ist die Annahme der Erbschaft ohne Haftungsvorbehalt. Der Erbe haftet für Verbindlichkeiten des Nachlasses mit seinem ganzen Vermögen.
- b) dass er die Erbschaft bedingd annimmt. Hier wird vom Notar ein Inventar aufgenommen, und er haftet nur bis zum Wert der ihm zugekommenen Verlassenschaft.
- c) dass er die Verlassenschaft ausschlägt.

## BÄUERLICHES SONDERERBRECHT:

Sinn und Ziel des Höfe- und Anerbenrechts ist, Höfe in ihrer Einheit zu erhalten, somit nur einem Rechtsnachfolger im Erbwege, dem sogenannten Anerben ins Eigentum zu übertragen und dies zu solchen Bedingungen, dass der Anerbe „wohl bestehen“ kann.

### Gesetzliche Grundlagen

Anerbengesetz, BGBL 1958/106idF BGBL 1989/659

Für Tirol und Kärnten gibt es eigene Gesetze.

## LITERATURHINWEISE:

Dr. Zarl, Salzburg: Neuer Nothelfer und Spezial-Ratgeber für Vererben, Verschenken, Übergeben. (Nothelferverlag)

Dr. Nikolaus Posch: Erbrecht für Landwirte. (Sparkassenverlag Ges.m.b.H.)  
Handbuch zum Erbrecht (Sparkassenverlag Ges.m.b.H.).

## Schlusswort

Abschließend möchten wir Sie im christlichen Sinne bitten, Ihrer Verstorbenen stets im Gebet zu gedenken, regelmäßig Grabbesuche zu pflegen und Seelenmessen aufzuopfern. Auch Sie werden über Ihren Tod hinaus diese Form der Begleitung brauchen!

So hoffen wir, dass Sie mit Gottes Hilfe eine Stütze für Ihre verstorbenen Angehörigen sein können und wünschen Ihnen, dass Sie an Ihrem Lebensende schließlich die Herrlichkeit Gottes schauen dürfen.

### **Impressum:**

Herausgeber: Katholische Männerbewegung Kollerschlag (Obmann: Hans Saxinger, 4154 Kollerschlag, Leitenweg 8, Tel. 07287/8463); Medienmitarbeiter: Pfarrer Laurenz Neumüller, Otto Saxinger u. Erich Märzinger; Gestaltung: Ignaz Märzinger; Druck: BTS-Bürosysteme GmbH, 4020 Linz, Humboldtstraße 40, Auflage: 900 Stück. Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herstellers ©.



## **Notizen**

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei folgenden Firmen:

**Bestattungsunternehmen List, Ulrichsberg**  
**Raiffeisenbank Kollerschlag**  
**Blumen Breitenfellner, Kollerschlag**

## Inhaltsverzeichnis

1)	Vorworte: Pfarrer Ksr. Laurenz Neumüller .....	1
	KMB-Obmann Johann Saxinger .....	3
2)	Gedanken zum Verlust eines Menschen .....	4
3)	Das Sakrament der Krankensalbung .....	5
4)	Gebete: * im Alter .....	6
	* im Angesicht des Todes .....	7
	* nach dem Sterben eines Angehörigen ...	7
	* für verstorbene Angehörige und Freunde	8
	* Schmerzhafter Rosenkranz u. Litanei ..	9
	* Gebet zur Einsegnung .....	10
5)	Grundsätze der Hospizarbeit .....	11
	Hospiz und Krankenhauseelsorge .....	13
6)	Patienten-Willenserklärung .....	15
7)	Behördenweg und Bestattungsvorbereitung .....	21
	* Vorbereitungen zu Lebzeiten .....	21
	* eigene Gesundheit beachten .....	22
	* Amtswege .....	22
	- Pfarramt Kollerschlag .....	24
	- organisator. Hinweise zum Begräbnis ...	25
	- Totenwache .....	25
	- Begräbnisordnung in Kollerschlag .....	25
	- Benachrichtigungen u. Einladungen .....	26
	- Kranz- und Blumenspenden .....	26
	- Trauerkleidung .....	27
	- Danksagung .....	27
	- Begräbnis (aus Kirche Ausgetretener) ..	27
	- rechtliche und steuerliche Hinweise .....	28
8)	Nachbarschaftsbereiche .....	31
9)	Friedhofordnung .....	32
10)	Erbrecht .....	34
	* Allgemeines .....	35
	* Erbvertrag .....	36
	* Testamente .....	36
	* Gesetzliche Erbfolge .....	41



